25/ ZRL/ 2/ 0

EXEMPLAR DER GEMEINDE

EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

ZONENREGLEMENT LANDSCHAFT

siehe Erwägungen RRB

(STAND 30. JUNI 2014 GENEHMIGUNGSEXEMPLAR)

Inhalt

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 3

Art. 1 Zweck und Zielsetzung 3
Art. 2 Inhalt 3
Art. 3 Bezugsgebiet und Gliederung 3

B. RAHMENNUTZUNGSPLANUNG 4

Art. 4 Landwirtschaftszone 4
Art. 5 Waldareal 4
Art. 6 Zone für öffentliche Werke und Anlagen ÖWA 4
Art. 7 Spezialzone Sommerau 5
Art. 8 Naturschutzzonen / geschützte Einzelobjekte 5
Art. 9 Uferschutzzone 6
Art. 10 Landschaftsschutzzone 7
Art. 11 Geschützte Bauten 7

C. ALLGEMEINE BAUVORSCHRIFTEN 7

Art. 12 Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen nach der Lärmschutzverordnung 7
Art. 13 Gestaltung von Bauten und Anlagen in allen Zonen 8

D. BESTANDESGARANTIE UND AUSNAHMEN 8

Art. 14 Ausnahmen von Zonenvorschriften und Besitzstandsgarantie 8
Art. 15 Vollzug der Zonenvorschriften 8
Art. 16 Baugesuchsunterlagen 9
Art. 17 Gebühren für Bauten und Anlagen im kleinen Verfahren 9
Art. 18 Inkrafttreten 9
Art. 19 Aufhebung früherer Beschlüsse 9

Anhang I: Naturschutzzonen und geschützte Einzelobjekte 11

Anhang II: Geschützte Bauten (inkl. kantonale Denkmalschutz-Objekte) 13

Anhang III: Archäologische Einzelobjekte (orientierend) 13

Anhang IV: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, BLN (orientierend) 13

Die Einwohnergemeinde Gelterkinden erlässt gestützt auf § 46 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz), auf § 18 Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes des Kantons Basel-Landschaft (nachfolgend RBG genannt) folgende Zonenvorschriften:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Zielsetzung

Die Zonenvorschriften Landschaft regeln die Nutzung und den Schutz des Bodens ausserhalb des Baugebietes und bezwecken die Erhaltung und Förderung der Biodiversität. Es wird dabei folgendes beachtet:

a. Der Landwirtschaft ist genügend Fläche geeignetes Kulturland für eine vielseitige, zweckmässige und rationelle Bewirtschaftung zu sichern;
b. Die Lebensräume heimischer Tier- und Pflanzenarten sind zu sichern und aufzuwerten;
c. Die Vernetzung wertvoller Naturobjekte ist in Absprache mit den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern zu fördern;
d. Die Kulturlandschaft ist in ihrer Vielfalt als Erholungsraum für den Menschen zu erhalten und zu gestalten.

Art. 2 Inhalt

Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus dem Zonenplan im Massstab 1:5'000, dem Zonenreglement sowie den Schutzzielen und den Schutz- und Pflegemassnahmen für kommunale Schutzzonen und –objekte in den Anhängen I und II.

Art. 3 Bezugsgebiet und Gliederung

siehe Erwägungen RRB

[1] Die Zonenvorschriften Landschaft beziehen sich auf das ganze Gemeindegebiet ausserhalb des im Zonenplan Siedlung festgelegten ~~Baugebiets~~Perimeters. Das Gebiet ist in Nutzungszonen und in überlagernde Zonen / überlagernde geschützte Einzelobjekte gegliedert.

[2] Nutzungszonen ordnen die zulässige Nutzung des Bodens. Sie gliedern sich in:

a. Landwirtschaftszonen
b. Waldareal
c. Zone für öffentliche Werke und Anlagen
d. Spezialzone Sommerau

[3] Die überlagernden Zonen / überlagernde geschützte Einzelobjekte gliedern sich in:

a. Naturschutzzonen / geschützte Einzelobjekte
b. Uferschutzzone
c. Landschaftsschutzzone
d. Geschützte Bauten

B. RAHMENNUTZUNGSPLANUNG

Art. 4 Landwirtschaftszone

Die Landwirtschaftszone dient der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes (zum Beispiel mittels Sicherung der Fruchtfolgeflächen), der Erhaltung der Kulturlandschaft, des Erholungsraumes, der Natur sowie der ökologischen Vernetzung.

Art. 5 Waldareal

[1] Die Festlegung und Abgrenzung des Waldareals erfolgt durch die Forstorgane auf der Grundlage der Waldgesetzgebung.

[2] Die Pflege und Bewirtschaftung des Waldareals richtet sich nach den Vorgaben der forstlichen Planung (Waldentwicklungsplan und Betriebsplan)

[3] Der Wald ist naturnah zu nutzen und zu bewirtschaften. Als Standard gilt die Bewirtschaftung gemäss der pflanzensoziologischen Waldstandortkartierung.

[4] Ist Waldareal als Naturschutzzone ausgeschieden, mit Natur- oder Landschaftsschutz überlagert oder im kantonalen Inventar der geschützten Naturobjekte enthalten, so ist die Umsetzung der Schutzziele in enger Koordination mit den zuständigen Forstorganen sicher zu stellen. Diese integrieren die Schutzziele in die forstliche Planung.

Art. 6 Zone für öffentliche Werke und Anlagen ÖWA

[1] Die Zonen für öffentliche Werke und Anlagen dienen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

[2] Die Nutzung richtet sich nach der vorgesehenen Zweckbestimmung und ist wie folgt festgelegt:

Nr.	Zweckbestimmung
1	Infrastrukturanlagen Wasserversorgung
2	Infrastrukturanlagen Wasserversorgung
3	Infrastrukturanlagen Wasserversorgung
4	Infrastrukturanlagen Wasserversorgung
5	Bahnhof SBB (Sommerau)

[3] Die Umgebungsgestaltung in der Zone für öffentliche Werke und Anlagen hat naturnah zu erfolgen. Für Bepflanzungen sind einheimische und standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Neben Bäumen und bestockten Flächen sind Wiesen- und Ruderalflächen zu erhalten, neu zu schaffen oder aufzuwerten.

Art. 7 Spezialzone Sommerau

[1] Diese Zone ermöglicht die Erhaltung und den zeitgemässen Betrieb des Schulheimes.

[2] In dieser Zone sind Bauten, Anlagen und Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Schulheim zulässig. Wohnungen sind nur für das standortbedingte Personal zugelassen.

[3] Als zulässige bauliche Massnahmen werden bezeichnet:

a. Unterhalt und zeitgemässe Erneuerung
b. Aus- und Umbauten der bestehenden Gebäude
c. Ersatzbauten und -anlagen am heutigen Standort
d. Erweiterungs- bzw. Neubauten mit max. 2 Voll- und 1 Sockelgeschoss von max. 1.50m Höhe.

[4] Die maximal zulässige Bebauungsziffer beträgt 20%.

[5] Die Umgebungsgestaltung hat vorwiegend naturnah mit einheimischen, standortgerechten Arten zu erfolgen.

Art. 8 Naturschutzzonen / geschützte Einzelobjekte

[1] Die Naturschutzzonen und die geschützten Einzelobjekte bezwecken die Erhaltung und/oder Entwicklung ökologisch wertvoller und naturnaher Lebensräume sowie das Landschaftsbild prägende Bäume.

[2] In den Naturschutzzonen und an den geschützten Einzelobjekten sind alle Massnahmen untersagt, welche dem Schutzziel zuwiderlaufen und das Schutzobjekt in seinem Bestand oder ökologischen Wert gefährden.

[3] Die geschützten Einzelobjekte sind in folgende Kategorien unterteilt:

a. Magerwiesen
b. Hecken und Feldgehölze
c. markante Einzelbäume

[4] Die Schutzbestimmungen der verschiedenen Schutzobjekte im Waldareal sind bei der Waldwirtschaftsplanung zu berücksichtigen.

[5] Ergänzend zu den in den Anhängen I bis II formulierten Schutzzielen kann der Gemeinderat mit den Betroffenen Pflegepläne mit folgendem Inhalt vereinbaren:

a. Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen
b. Zuständigkeiten
c. Bewirtschaftungs- und Abgeltungsbeiträge

Sind Waldflächen von den Pflegeplänen betroffen ist zusätzlich der Revierförster beizuziehen.

[6] Die als geschützt bezeichneten Einzelbäume und Baumgruppen sind angemessen zu pflegen. Sie dürfen nur mit Zustimmung des Gemeinderates gefällt werden. Im Falle einer unumgänglichen Entfernung muss ein angemessener Ersatz gepflanzt werden. Dieser hat in unmittelbarer Nähe mit einheimischen, standortgerechten Arten zu erfolgen.

Art. 9 Uferschutzzone

[1] Die Uferschutzzone bezweckt den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

[2] Die bestehende naturnahe Vegetation und Bestockung an der Uferböschung sind geschützt. Massnahmen für Pflege und Unterhalt sind erlaubt.

[3] Innerhalb der Uferschutzzone sind alle Massnahmen untersagt, welche dem Schutzzweck zuwiderlaufen, namentlich Bauten, Anlagen, Bodenbefestigungen und -veränderungen, Gartenanlagen, Einfriedungen und Lagerplätze; Standortortfremde Bepflanzung, Pflügen, Ausbringen von Bioziden, Düngung und Tränkestellen.

Art. 10 Landschaftsschutzzone

[1] Die Landschaftsschutzzone dient der Erhaltung der typischen Landschaftsstrukturen. Sie trägt zur Erhaltung zusammenhängender, unverbauter Landschaftsräume bei.

[2] Die vorhandene kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Hecken, Uferbestockung oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation ist zu bewahren und zu fördern.

[3] Innerhalb der Landschaftsschutzzone dürfen keine oberirdischen Bauten und Anlagen errichtet werden. Ausgenommen davon sind:

a. Bewässerungsanlagen
b. Folientunnel
c. Witterungsschutz- und Vogelschutzanlagen
d. Bienenhäuser

Vom Regierungsrat nicht genehmigt siehe Erwägungen RRB

[4] Untersagt sind auch Terrainveränderungen, die nicht der landwirtschaftlichen Nutzung des Bodens dienen und sich weder durch den Schutz vor Naturgefahren noch mit dem Naturschutz begründen lassen.

Vom Regierungsrat nicht genehmigt siehe Erwägungen RRB

Art. 11 Geschützte Bauten

[1] Die geschützten Bauten sind in ihrem Erscheinungsbild und in ihrer schutzwürdigen Bausubstanz zu erhalten und dürfen nicht abgebrochen werden.

[2] Bauliche Massnahmen und Umnutzungen sind unter Wahrung der schutzwürdigen Bausubstanz zulässig. Sie müssen sich architektonisch in das Erscheinungsbild der geschützten Baute einpassen.

[3] Für alle baulichen Massnahmen wird eine Vorabklärung bei der Gemeinde empfohlen.

[4] Die Gemeinde fördert die Erhaltung der kommunal geschützten Bauten. Sie kann zu diesem Zweck auch Beiträge an Private ausrichten.

C. ALLGEMEINE BAUVORSCHRIFTEN

Art. 12 Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen nach der Lärmschutzverordnung

Für den Perimeter des Zonenplanes Landschaft gilt die Empfindlichkeitsstufe III gemäss eidgenössischer Lärmschutzverordnung.

Art. 13 Gestaltung von Bauten und Anlagen in allen Zonen

[1] Alle zulässigen Bauten und Anlagen sowie Geländeveränderungen müssen sich hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.

[2] Bauten und Anlagen sind nach Möglichkeit zu Gebäudegruppen zusammenzufassen.

[3] Bei der Bepflanzung von Freiflächen sind einheimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu verwenden.

D. BESTANDESGARANTIE UND AUSNAHMEN

Art. 14 Ausnahmen von Zonenvorschriften und Besitzstandsgarantie

[1] Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwerwiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden können und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen oder in ausgesprochenen Härtefällen.

[2] Der Besitzstand richtet sich nach dem Raumplanungsrecht des Bundes.

E. BAUPOLIZEI- UND BAUBEWILLIGUNGSWESEN

Art. 15 Vollzug der Zonenvorschriften

[1] Der Gemeinderat ist, unter Vorbehalt des Baubewilligungsverfahrens, für den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft verantwortlich.

[2] Der Gemeinderat kann in einer Verordnung Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlassen.

[3] Über zusätzliche privatrechtliche Vereinbarungen kann er dafür sorgen, dass ökologisch bedeutsame Objekte richtig unterhalten oder angepasst bewirtschaftet werden.

[4] Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung über das Budget einen Kredit für Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes beantragen.

[5] Für den Vollzug einzelner Vorschriften kann der Gemeinderat ein Aufsichts- und Pflegeorgan einsetzen. Dieses hat dem Gemeinderat regelmässig Bericht zu erstatten.

Art. 16 Baugesuchsunterlagen

Soweit für die Beurteilung von Baugesuchen erforderlich, müssen diese einen Umgebungsgestaltungsplan, einen Beschrieb über die Farbe und Art der von aussen einsehbaren Baumaterialien sowie ein Beschrieb zur Einpassung in die Landschaft enthalten.

Art. 17 Gebühren für Bauten und Anlagen im kleinen Verfahren

In seinem Zuständigkeitsbereich erhebt der Gemeinderat für Bauten nach § 92 RBV eine kostendeckende Gebühr. siehe Erwägungen RRB

F. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Inkrafttreten

Die Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 19 Aufhebung früherer Beschlüsse

Alle früheren, dem Erlass der Zonenvorschriften Landschaft widersprechenden Vorschriften sind aufgehoben, insbesondere das Zonenreglement Landschaft 25/ZRL/1/0 RRB Nr. 1773 vom 15.07.1997 und der Zonenplan Landschaft 25/ZPL/1/0 RRB Nr. 1773 vom 15.07.1997.

Beschluss des Gemeinderates: 2. Dezember 2013

Beschluss der Gemeindeversammlung: 5. Februar 2014

Frist für das fakultative Referendum: 7. März 2014

Publikation der Planauflage im Amtsblatt Nr.11: 13. März 2014

Planauflage: 14. März bis 14. April 2014

Die Gemeindepräsidentin

Christine Mangold-Bürgin

Der Gemeindeverwalter

Christian Ott

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit

Beschluss Nr. 1313 **vom** 25. Aug. 2015

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 35 **vom** 27.8.2015

Der Landschreiber:

Der Landschreiber

Anhang I: Naturschutzzonen und geschützte Einzelobjekte

zum Zonenreglement Landschaft der Einwohnergemeinde Gelterkinden

Hinweis: Der Bestand und die ökologische Bedeutung der Naturschutzzonen und der Einzelobjekte sind im Naturinventar der Gemeinde Gelterkinden vom Januar 2009 beschrieben.

NATURSCHUTZZONEN

Nr.	Flurname	Schutzziele
FL1	Chienberg Reben-Sonnenhof	Erhalt und Förderung der vielfältigen Strukturen mit Magerwiesen, Magerweiden, Einzelbäume und Hecken. Länge der Grenzlinien zwischen offenen Flächen und Gehölzen erhalten. Erhalt und Förderung eines „Mosaiks" naturnaher Lebensräume im Wald, wie lichte Baumbestände, Feuchtstellen und Schuttfluren. Waldrechtliche Belange sind zu berücksichtigen.
FL2	Under der Flueh	Erhalt und Förderung der vielfältigen Strukturen mit Magerwiesen, Magerweiden, Einzelbäume und Hecken. Länge der Grenzlinien zwischen offenen Flächen und Gehölzen erhalten. Insbesondere Waldränder periodisch zurückschneiden, damit die Wies- und Weideflächen erhalten bleiben. Erhalt und Förderung eines „Mosaiks" naturnaher Lebensräume im Wald, wie lichte Baumbestände, Feuchtstellen und Schuttfluren. Waldrechtliche Belange sind zu berücksichtigen.
FL3	Warteckweiher	Erhalt der Weiher mit den offenen Wasserfläche und der standorttypischen Vegetation (Streueflächen). Sicherstellung der fachgerechten Pflege. Die Weiher sind auch als kantonale Naturschutzobjekte erfasst. Für Massnahmen zum Erhalt der beiden Weiher und für den Unterhalt ist der Kanton zuständig.
FL4	Chöpfli	Erhalt der für diesen Standort typischen Waldgesellschaften. Förderung der typischen und seltenen Arten wie rote Waldameise, Graslilie, Orchideen, filzige Steinmispel, Faulbaum, Elsbeerbaum oder Birnbaum. Erhalt und Förderung des Totholzanteiles und Förderung eines lichten Waldes.
FL5	Scheidegg *siehe Erwägungen RRB*	Erhalt der für diesen Standort typischen Waldgesellschaften. Förderung der typischen und seltenen Arten wie Graslilie, Elsbeerbaum, Birnbaum oder Berberitze. Erhalt und Förderung des Totholzanteiles.
FL6	Schöffletenholden	Erhalt und Förderung der für diesen Standort typischen Waldgesellschaften. Erhalt und Förderung des Totholzanteiles.

MAGERWIESEN

Nr.	Flurname	Schutzziele
N1	Müntel	Erhalt des Nassstandortes mit seinen Arten. Extensive Beweidung, nicht düngen.
W1	Chienbergreben	Erhalt der mageren Wies- und Weideflächen. Jährlich mindestens eine Nutzung.
W2	Under der Flueh West	Erhalt der mageren, artenreichen Blumenwiese. Erhalt der Gehölze, jährlich mindestens eine Nutzung.
W3	Under der Flueh Mitte	Erhalt der artenreichen, mageren Wiese. Erhalt der Steinmauer mit Gehölzen. Jährlich mindestens eine Nutzung. Feldgehölze und Waldrand abschnittsweise zurückschneiden.
W4	Under der Flueh	Erhalt der artenreichen Blumenwiese. Erhalt der Obstbäume. Jährlich mindestens eine Nutzung.
W6	Müntel	Erhalten der feuchten, mageren Wiese. Jährlich mindestens eine Nutzung.
W7	Anstaltsmatte	Erhalt der Blumenwiese.

HECKEN UND FELDGEHÖLZE

Nr.	Flurname	Schutzziele
H1	Chienbergreben	Erhalt der vielfältigen Gehölze. Fachgerechte Pflege sicherstellen. Erhalt der alten Obstbäume. Pflege der Gehölze alle 6-12 Jahre abschnittweise.
H4	Inneri Röten	Erhalt des Gehölzes. Fachgerechte Pflege sicherstellen. Keine Beweidung unter dem Gehölz. Pflege der Gehölze alle 6-12 Jahre abschnittweise.
H13	Lören	Erhalten des Gehölzes. Fachgerechte Pflege sicherstellen. Pflege der Gehölze alle 6-12 Jahre abschnittweise.
H22	Ärntholden	Erhalt der Hecke. Fachgerechte Pflege sicherstellen. Pflege der Gehölze alle 6-12 Jahre abschnittweise.
H26	Chöpfliweg	Erhalt des artenreichen Gehölzes. Erhalt des Pufferstreifens, soweit vorhanden. Fachgerechte Pflege sicherstellen. Pflege der Gehölze alle 6-12 Jahre abschnittweise.
H28	Ärntholden Nord	Erhalt der vielfältigen, artenreichen Hecke mit Krautsaum. Fachgerechte Pflege sicherstellen. Pflege der Gehölze alle 6-12 Jahre abschnittweise.

MARKANTE EINZELBÄUME

In Gelterkinden gibt es relativ viele markante Einzelbäume. Vielfach handelt es sich um Nussbäume und Linden. An zwei Orten wurden Ruhebänkchen unter neu angepflanzten Linden aufgestellt. Im Naturinventar sind die markanten Einzelbäume erfasst. Die im Zonenplan Landschaft eingetragenen Einzelbäume sind geschützt.

Anhang II: Geschützte Bauten (inkl. kantonale Denkmalschutz-Objekte)

Nr.	Flurname	Schutzziele
1	Sigmatt	Herrschaftshaus, die Bauten sind kantonal geschützt. Schutzbestimmungen gemäss RRB.
2	Güllenacher	besonders wertvolle Feldscheune, die Baute ist kantonal geschützt. Schutzbestimmungen gemäss RRB.
3	Rainen	Erhalt der Baustruktur (Weidstall mit Heubühne) und Bausubstanz (Bruchsteinmauer, Giebeldreiecke mit vertikaler Holzschalung).
4	Bahnhofsgebäude Sommerau	Besterhaltene Bahnhofsgebäude (technische Anlage und Stationsgebäude) der alten Hauensteinlinie, erstellt im Jahr 1857.
5	Chapf	Erhalt der Baustruktur (Heuschober mit Anbau) und Bausubstanz (Bruchsteinmauer; Anbau, Öffnungen, Giebeldreiecke mit vertikaler Holzschalung).
6	Zil	Erhalt der Baustruktur (Heuschober) und Bausubstanz (Bruchsteinmauer, Giebeldreiecke mit vertikaler Holzschalung).
7	Weidmatt	Erhalt der Baustruktur.

Anhang III: Archäologische Einzelobjekte (orientierend)

Nr.	Flurname	Historische Bedeutung
1	Bergacker	Steinzeitliche Siedlung Bergacker / Kühlbrunnen
13	Stierenstallhütte	Eisenzeitliche oder frühneuzeitliche Wallanlage
15	Mühlstett	Römische Siedlung Mühlstett
16	Schweizacker	Römische Siedlung Leieren / Rohrbach
18	Sommerau	Römische Siedlung Sommerau
22	Scheidegg	Mittelalterliche Burgruine Scheidegg
24	Eiholden	Hügel zeitlich unbestimmt
26	Höldeliweg	Bronze- und eisenzeitliche Siedlungsreste Höldeliweg

Anhang IV: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, BLN (orientierend)

Das „Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung" gemäss Verordnung des Schweizerischen Bundesrates vom 10. August 1977 / 19. Dezember 1983 (Objekte Nr. 1104, Tafeljura nördlich Gelterkinden und Nr. 1105 Baselbieter Tafeljura mit Eital) macht mit seinen 162 Objekten 19% der Schweizer Landesfläche aus. Das Ziel des BLN ist der Schutz und die Pflege der landschaftlichen Vielfalt und Eigenart.